



HESSISCHER LANDTAG

08. 06. 2021

Kleine Anfrage

**Dr. Matthias Büger (Freie Demokraten) und
Marius Weiß (SPD) vom 03.05.2021**

Beteiligung privater Hochschulen an der neuen Phase des Hochschulpakts

und

Antwort

Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung Fragesteller:

Es gibt seit längerem Hinweise darauf, dass private Hochschulen an der neuen Phase des Hochschulpakts nicht mehr beteiligt sein werden. So erhielt beispielsweise die Hochschule Fresenius bisher Fördermittel von Bund und Land in Bezug auf neu geschaffene Studienplätze und musste im Gegenzug jährlich über die Erreichung ihrer Ziele berichten. Wenn die privaten Hochschulen künftig nicht mehr am Hochschulpakt partizipieren können, wird die Auszahlung der Mittel mit dem Jahr 2023 auslaufen.

Eine Unterstützung der privaten Hochschulen ist auch für den Erhalt einer vielfältigen Bildungslandschaft von besonderer Bedeutung. Gerade die Hochschule Fresenius war eine Vorreiterin bei der Akademisierung von Gesundheitsberufen und bietet seit diesem Jahr als eine der ersten Hochschulen bundesweit ein berufsbegleitendes Studium der Hebammenwissenschaft an.

Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den für die Periode 2016 bis 2020 geltenden Hochschulpakt sah vor, dass grundsätzlich alle Studienanfängerinnen und -anfänger in dem jeweiligen Bundesland – also auch die an nichtstaatlichen Hochschulen – einbezogen werden. Die Umsetzung der Vereinbarung lag in der Zuständigkeit der jeweiligen Landesregierung. Die Hessische Landesregierung hatte entschieden bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, insbesondere bei Vorliegen eines besonderen Interesses des Landes an einer Förderung, auch nichtstaatliche Hochschulen in die Förderung aufzunehmen. In diesem Rahmen wurden den Hochschulen Mittel für die Schaffung zusätzlicher Studienplätze zur Verfügung gestellt. Hessen gehörte zu der Minderheit der Bundesländer, die die nichtstaatlichen Hochschulen in die Hochschulpakt-2020-Förderung aufgenommen hatten.

Mit Abschluss der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über den „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ (ZVSL) in Nachfolge des Hochschulpakts III auf Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern vom 6. Juni 2019 haben sich die Rechtsgrundlagen verändert. Die Einbeziehung nichtstaatlicher Hochschulen in die Berechnung der zur Verfügung gestellten Bundesmittel erfolgt nur noch in Ausnahmefällen, nämlich dann, wenn sie sich entweder in Trägerschaft oder Rechtsform einer Stiftung oder Körperschaft des öffentlichen Rechts befinden oder wenn sie überwiegend staatlich refinanziert werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Inwiefern ist die Landesregierung der Auffassung, dass private Hochschulen eine Bereicherung in der hessischen Hochschullandschaft und für die Bildungslandschaft in Hessen unverzichtbar sind?

Die Hessische Landesregierung hat die nichtstaatlichen Hochschulen seit jeher als bedeutenden Bestandteil der Hochschullandschaft betrachtet. Dies hat sich insbesondere durch eine intensive Betreuung der nichtstaatlichen Hochschulen und eine Verschlankung von Verwaltungsverfahren konkretisiert. Zudem hat Hessen den nichtstaatlichen Hochschulen die Bewerbung im Rahmen von Förderprogrammen, etwa dem Landesprogramm LOEWE oder dem Hessischen Hochschulpreis für Exzellenz in der Lehre, ermöglicht; das Hessische Hochschulgesetz sieht darüber hinaus die Möglichkeit der Gewährung staatlicher Finanzhilfen an nichtstaatliche Hochschulen vor.

Frage 2. Welche Vorgaben wurden bei der neuen Phase des Hochschulpakts so verändert, dass private Hochschulen zukünftig nicht mehr berücksichtigt werden?

Gemäß § 3 Abs. 1. des aktuell geltenden Zukunftsvertrags bemisst sich „der Anteil an den im jeweiligen Jahr bereitgestellten Bundesmitteln, der für ein Land höchstens zur Verfügung steht, nach dem Anteil aller Hochschulen des Landes in staatlicher Trägerschaft, einschließlich der Hochschulen in Trägerschaft oder Rechtsform einer Stiftung oder Körperschaft des öffentlichen Rechts, sowie von staatlich anerkannten Hochschulen, die überwiegend staatlich refinanziert werden,“ an den zugrunde gelegten Verteilungsparametern gemäß amtlicher Statistik.

Die Aufnahme zusätzlicher Studienanfängerinnen und Studienanfänger spielt an allen Hochschulen eines Landes wie im Hochschulpakt 2016 bis 2020 keine Rolle mehr bei der Verteilung der Mittel.

Frage 3. Was sind Gründe für die veränderten Vorgaben der Berücksichtigung privater Hochschulen beim Hochschulpakt?

Eine Mehrheit der Länder hatte sich gegen einen Einbezug der nichtstaatlichen Hochschulen ausgesprochen.

Frage 4. Ist diese Entscheidung bereits finalisiert?

Ja.

Frage 5. Betreffen die veränderten Vorgaben alle privaten Hochschulen?

Frage 6. Wenn nein: Welche der privaten Hochschulen in Hessen sind davon betroffen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5 und 6 gemeinsam beantwortet.

Ja, zukünftig erhält Hessen nur noch Mittel des Bundes für diejenigen Hochschulen, welche unter die o.g. Definition fallen; dies sind neben den staatlichen Hochschulen einige wenige kirchliche Hochschulen in Trägerschaft oder Rechtsform einer Stiftung oder Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Wie in der Vorbemerkung dargestellt, gelten die Änderungen für alle nichtstaatlichen Hochschulen.

Frage 7. Inwiefern hat sich die Landesregierung dafür eingesetzt, dass private Hochschulen bei der neuen Phase des Hochschulpakts weiterhin berücksichtigt werden?

Hessen hat sich in den Verhandlungen für eine umfassendere Berücksichtigung nichtstaatlicher Hochschulen eingesetzt.

Frage 8. Welche anderen Bundesländer nehmen private Hochschulen ebenfalls von der Förderung aus?

Die konkrete Umsetzung des ZVSL in dieser Frage in den anderen Bundesländern ist der Hessischen Landesregierung nicht bekannt.

Wiesbaden, 28. Mai 2021

Angela Dorn